

**Anlage 6.1 zu SUN 014/23
GD 326/23**

Vorbemerkung zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 06.03.2023 25.09.2023

Gegenüber der öffentlichen Auslegung hat sich die Art des Bebauungsplanes geändert. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird in einen Angebotsbebauungsplan abgeändert. Die FUG und die Stadt Ulm werden sich in einem städtebaulichen Vertrag zur Gestaltung des Wärmespeichers vereinbaren.

Es wurden die Festsetzungen zur maximalen Höhe und zum Durchmesser des Wärmespeichers aufgrund der geplanten Fassade angepasst.

Da das für das Gutachten beauftragte Büro (meixner Stadtentwicklung GmbH) nicht mehr in seiner bisherigen Betreiberform tätig ist, wird das Gutachten nicht in den einzelnen Textpassagen geändert, sondern durch nachfolgende Änderungen und Ergänzungen angepasst. Folgende Textänderungen treten allgemein an die Stelle der bisherigen Angaben:

Die Höhe des Wärmespeichers ändert sich aufgrund der notwendigen Bereitstellung eines Mindestdruckes von ca. 76 m auf ca. 79 m. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 0,16 ha.

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan eine maximale Grundfläche und maximale Gesamthöhe von ca. 963 m² bzw. 84 m (564,00 m ü. NN) für den Wärmespeicher sowie von 670 m² bzw. 5m (485 m ü. NN) für Polsterdampferzeuger, Schaltanlagen und weitere Nebenanlagen fest.

zu 1. Einleitung und Veranlassung

Auf dem Gelände der FUG soll ein Wärmespeicher errichtet werden. Die Planung ist Teil des Transformationsprozesses "Weg von fossilen Energieträgern hin zur regenerativer Energie". Die Teilfläche, auf welcher der Wärmespeicher vorgesehen ist, umfasst 0,16 ha. Der für den Wärmespeicher vorgesehene Standort wird derzeit als Kohlelagerfläche genutzt und befindet sich im westlichen Stadtgebiet, in einem großflächig von den Verkehrsbetrieben und für die Energiegewinnung genutzten Bereich im Tal der Blau. Der Bereich ist für einen Speicher mit einer maximalen Höhe von 84 m vorgesehen. Aufgrund des Standortes wird der Wärmespeicher die Stadtsilhouette entscheidend mitprägen.

Zusammenfassung

Die beschriebenen Veränderungen haben keine relevanten Auswirkungen auf das artenschutzrechtliche Gutachten.